



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Privater Waffenbesitz in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei den nachfolgenden Zahlen handelt es sich um Angaben der Monatsstatistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) für Schleswig-Holstein. Das NWR ist ein Verlaufsregister und kein Bestandsregister. Insofern können nur stichtagsbezogene Angaben erfolgen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.

- Wie viele Privatpersonen befinden sich in den Jahren 2017-2022 in Schleswig-Holstein in Besitz eines kleinen oder großen Waffenscheins? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Kleine Waffenscheine berechtigen zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Die Anzahl der neu ausgestellten Kleinen Waffenscheine ist in Schleswig-Holstein seit 2018 rückläufig. Dieser Trend hat sich im Jahr 2022 weiter fortgesetzt und im vergangenen Jahr einen neuen Tiefststand erreicht. Trotz dieser abnehmenden Tendenz der Neubeantragung steigt die Anzahl Kleiner Waffenscheine in Schleswig-Holstein insgesamt weiterhin an, weil Kleine Waffenscheine selten freiwillig zurückgegeben werden.

Anzahl gültiger Kleiner Waffenscheine zum Stichtag 31.12.:

2017: 20.495

2018: 25.240

2019: 28.737

2020: 31.674

2021: 34.120

2022: 36.411

Waffenscheine berechtigen zum Führen von scharfen Schusswaffen. Ihre Erteilung unterliegt hohen Beschränkungen nach dem Waffengesetz (WaffG). Sie werden nur in speziellen Ausnahmefällen erteilt, wie zum Beispiel im Rahmen des Bewachungsgewerbes, der Brauchtumspflege oder bei gefährdeten Personen. Waffenscheine werden in der Regel befristet erteilt, sodass sie sich regelmäßig durch Zeitablauf erledigen. Aufgrund nachfolgender Zahlen kann daher nicht auf die Anzahl der jährlich erteilten oder widerrufenen Waffenscheine geschlossen werden.

Anzahl gültiger Waffenscheine zum Stichtag 31.12.:

2017: 82

2018: 92

2019: 124

2020: 115

2021: 129

2022: 136

- Welche existierenden Meldewege/ Kontakte gibt es bisher systematisiert zwischen staatlichen Behörden im Beantragungsverfahren eines kleinen oder großen Waffenscheins?

Antwort:

Im Rahmen des Beantragungsverfahrens von waffenrechtlichen Erlaubnissen aller Art werden von den zuständigen Waffenbehörden folgende Erkundigen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der antragstellenden Personen eingeholt.

Erkundigungen zur Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 5 Satz 1 WaffG:

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
- die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 ein;
- die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen.

Erkundigungen zur persönlichen Eignung nach § 6 Absatz 1 Sätze 3 und 4:

- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle;

- eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen im Erziehungsregister nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes.
- Wie viele private Waffenbesitzerinnen und -besitzer und wie viele Waffen sind in den Jahren 2017-2022 in Schleswig-Holstein registriert gewesen? (Bitte nach Jahr, Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Monatsstatistik des NWR enthält ausschließlich Angaben für Schleswig-Holstein gesamt. Zahlenmäßige Angaben zu den Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung daher nicht vor. Für den Stichtag 31.12.2020 weist die Monatsstatistik keine entsprechenden Angaben aus, da dieser Statistikwert durch die registerführende Stelle zu diesem Zeitpunkt überarbeitet wurde.

Anzahl der im NWR gespeicherten natürlichen Personen mit mindestens einer Erlaubnis und mindestens einer Waffe in Privatbesitz (Waffenbesitzer) zum Stichtag 31.12.

2017: 37.278

2018: 35.798

2019: 34.541

2020: keine Angabe möglich

2021: 34.900

2022: 34.915

Anzahl der im NWR gespeicherten vollständigen Waffen, welche Geschosse verschießen können, in Privatbesitz zum Stichtag 31.12.:

2017: 189.219

2018: 186.391

2019: 185.637

2020: keine Angabe möglich

2021: 177.314

2022: 176.947

- Wie viele Kurz- und Langwaffen befinden sich derzeit in Schleswig-Holstein in Privatbesitz? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Zum Stichtag 31.12.2022 waren 176.947 privat besessene Waffen, welche Geschosse verschießen können, im NWR für Schleswig-Holstein gespeichert. Eine Unterteilung in Lang- und Kurzwaffen sieht die Monatsstatistik des NWR nicht mehr vor.

- Wie viele der in den Jahren 2017-2022 in Schleswig-Holstein registrierten Waffen wurden zum Zweck des sportlichen Schießens, zum Zweck der Jagdausübung oder aus sonstigen Gründen erworben? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Hierzu sind keine Angaben möglich, da eine Waffe zu mehreren Bedürfniszwecken

erworben und verwendet werden kann, beispielsweise für Jagd- und schießsportliche Zwecke. Die Monatsstatistik des NWR sieht daher eine Unterteilung der Waffen je nach den Zwecken, zu denen sie erworben wurden, nicht vor.